jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/4/25 95/19/0897

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §24;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/06/22 93/01/0016 1

Stammrechtssatz

Die Ermächtigung zur Ausfolgung von Schriftstücken gemäß § 24 ZustG ist nicht auf die von der ausfolgenden Behörde zu erlassenden Bescheide beschränkt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995190897.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at